

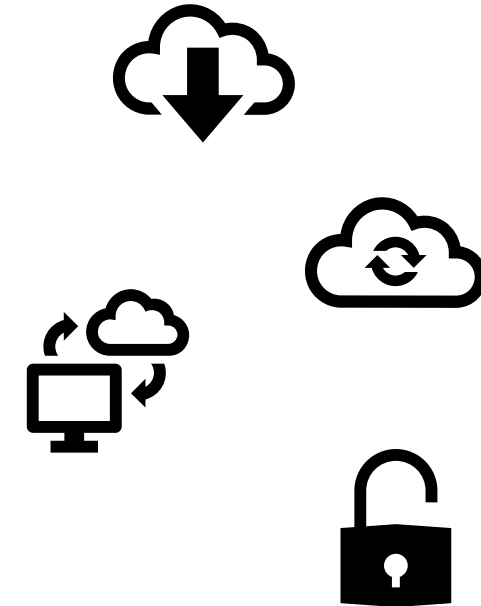
Recht 3.0 – Wem gehören die industriellen Daten?

RA Daniel van Geerenstein, LL.M.
VDMA Abteilung Recht

14.07.2021 – Webinar/Onlinevortrag
Tag der gewerblichen Schutzrechte 2021, BaWü

Drängende Fragestellungen:

- **Datenhoheit (I)**
 - Wem gehören die Daten?
 - Datenzugang
- **Datenschutz (II)**
 - Schutz personenbezogener Daten



Datenhoheit (I): Was bedeutet das?!

Daten als (juristischer) Begriff, Abgrenzung notwendig

- **Personenbezogene** Daten („Datenschutz“ im engeren Sinne, Schutz über: *BDSG*, *DSGVO*, etc.), s. Teil II der Folien
- Daten ohne Personenbezug (hier: „**Maschinendaten**“)
 - Keine spezifischen **gesetzlichen** Vorschriften (kein absolutes Recht wie etwa Eigentum) bzgl. Zuweisung der Daten zu einem bestimmten Rechtsträger (Datenhoheit)
 - Je nach Sachlage: ggf. (Indirekter) Schutz durch z.B.
 - Urheberrecht
 - Patentrecht
 - Datenbankrecht (*derzeit: Evaluation auf EU-Ebene*)
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 23 GeschGehG)
 - Strafrecht (§ 303a StGB)

- **Datenzuordnung und –zugriff**
 - Keine gesetzliche Grundlage, s.o.
 - Vertragliche Regelungen, vorzugsweise in AGB
 - Kategorisierung der Daten (Definition)
 - Zuordnung der Daten, lizenzrechtliche Analogien zu gewerblichen Schutzrechten
 - Schutz der Daten, „**faktisches Eigentum**“ (technischer Schutz), etwa durch den Einsatz von Verschlüsselungen, Zugangsberechtigungen, etc.
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
 - Vertragsfreiheit vs. AGB-Kontrolle
 - Dringender AGB-Reformbedarf für Rechtssicherheit!
 - Derzeit: EU-Data Act („Fairness-Test“, Standardklauseln)

Rechtliche Rahmenbedingungen optimal ausgestalten:

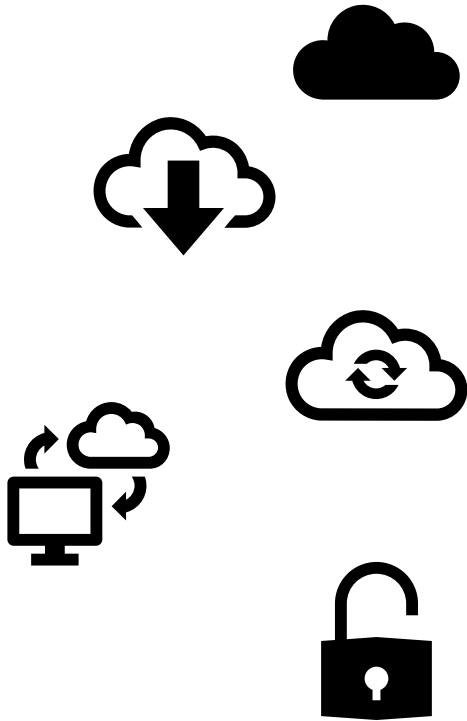
Das deutsche AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr stellt jedoch in seiner aktuellen Ausgestaltung – gerade im internationalen Vergleich und insbesondere bei grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen – ein erhebliches Hemmnis für Industrie 4.0 dar. Selbst für spezialisierte Rechtsberater ist es kaum noch möglich, sinnvolle und sichere Lösungen für Geschäftsabschlüsse mit zum Beispiel wirksamen Haftungsklauseln vorzuschlagen. Andere Rechtsordnungen gewähren – im Gegensatz zum deutschen Recht – Gestaltungsspielräume für Haftungsklauseln im B2B, die international anerkannt und wirksam sind. Das deutsche AGB-Recht schafft damit eine nachteilige Sonderposition für deutsche Unternehmen im globalen Wettbewerb.

Eine sachgerechte Reform des deutschen AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist daher notwendig, um den Erfolg von Industrie 4.0 in Deutschland und aus Deutschland heraus sicherzustellen.

Konsequenzen: Datenhoheit vertraglich regeln!

- **Datenhoheit: Vertragsregelungen**

- Vertragliche Regelungen vorteilhaft, da flexibel
- „Faktisches Eigentum“ durch technischen Schutz (z. B. Proprietäre Datenformate)
- Fairer Ausgleich der Interessen der Parteien (Daten sind kein beschränktes Gut)
- Anlehnung an Lizenzverträge sinnvoll
- Vorsicht vor „unberechtigtem“ Abgriff der Daten: ggf. als Geschäftsgeheimnis u. U. sogar strafrechtlich relevant (GeschGehG)



VDMA Orientierungshilfe zur Datenhoheit



• Ziele:

- Als Blaupause weit über Maschinenbau hinaus nutzbar
- Konkreter Nutzen für Mitglieder, insb. für KMU
- Beweis für funktionierenden Markt, keine gesetzgeberischen Aktivitäten notwendig

• Orientierungshilfe/Leitfaden:

- Rechtliche Hintergründe, „Vertragstoolbox“, Umsetzungsbeispiele (Produktionsdaten, Condition Monitoring, Technologiedatenplatz), etc.
- Download unter: <https://t1p.de/6u8jp>

VDMA Orientierungshilfe zur Datenhoheit

I. Datenhoheit



Kernstück einer Vereinbarung über die Datennutzung sind Regelungen zur Datenhoheit. Diese lassen sich in drei Schritte aufgliedern:

- Kategorisierung: Welche Daten sind Gegenstand der Zuordnung?
- Zuordnung: Wer soll Inhaber der Daten werden?
- Lizenzierung: In welchem Umfang soll Beteiligten eine (ggf. beschränkte) Nutzung der Daten gestattet werden?

Kategorisierung



Ausgangspunkt jeder Datennutzungsvereinbarung ist eine präzise Definition derjenigen Daten, die sodann Gegenstand einer Zuordnung und Lizenzierung sein sollen. Ent-

sprechend dem konkreten Anwendungsfall können ganz unterschiedliche Anknüpfungspunkte gewählt werden. Abgrenzungskriterien sind dabei wesentlich Art und Herkunft der Daten.

Nachfolgend sind einige typische Konstellationen abgebildet, die sich auf Daten aus oder im Zusammenhang mit einer bestimmten Maschine beziehen. Abhängig von der Interessenlage der beteiligten Akteure kann der Bezugspunkt insofern auch noch enger (etwa Daten aus unterschiedlichen Bauteilen einer Maschine) oder weiter (etwa Daten aus einem Maschinenpark oder einer gesamten Industrieanlage) gefasst werden. Außerdem kann im Hinblick auf Cloud-Dienste auf sämtliche Daten Bezug genommen werden, die vom Nutzer auf die entsprechende Plattform übertragen werden.

Weite Definition

„Maschinendaten sind die von einer Maschine automatisch erzeugten Daten über deren Zustand („Zustandsdaten“), Funktionsprozesse, Bedienung, und alle weiteren maschineninternen Vorgänge („Produktionsdaten“), welche in Dateiform erfasst sind und digital verarbeitet, gespeichert und weitergeleitet werden.“

Produktionsdaten

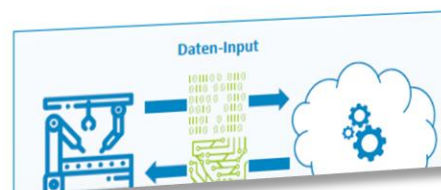
„Produktionsdaten sind alle Daten, die Rückschlüsse auf die Produktionsprozesse wie den Zugang zur und die Nutzung der Maschine zulassen, einschließlich Statistiken, Analysen oder weiterführenden Informationen, die anhand der Produktionsdaten erstellt wurden.“

Zustandsdaten

„Zustandsdaten sind alle Daten, die Rückschlüsse auf den baulichen und/oder technischen Zustand der Maschine zulassen.“

Differenzierung nach Daten-Input und -Output

Grundlage jeder Datenanalyse sind die unverarbeiteten Rohdaten, die durch Sensorik aus einer Maschine generiert und für den Verarbeitungsprozess genutzt werden (Daten-Input). Aus der Verarbeitung dieser Rohdaten werden Ergebnisse gewonnen (Daten-Output), die entweder eigenständig oder zusammen mit den Rohdaten weiter verwertet werden können (Abbildung 6).



• Beispiele:

• Datendefinitionen:

- „Maschinendaten sind die von einer Maschine automatisch erzeugten Daten über deren Zustand („Zustandsdaten“), Funktionsprozesse, Bedienung, und alle weiteren maschineninternen Vorgänge („Produktionsdaten“), welche in Dateiform erfasst sind und digital verarbeitet, gespeichert und weitergeleitet werden.“

• Gewährleistungsregeln:

- „Der Diensteanbieter ist zur fehlerfreien Verarbeitung der jeweils vom Kunden zu diesem Zweck auf die Plattform übertragenen Daten entsprechend den Programmalgorithmen der jeweiligen Applikation und zur Bereitstellung des Ergebnisses dieser Verarbeitung („Daten-Output“) auf der Plattform verpflichtet. Der Diensteanbieter übernimmt keine Verpflichtung im Hinblick auf die Verlässlichkeit oder Geeignetheit des Daten-Output für die Nutzung durch den Kunden.“

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) ¹	
Vom 18. Januar 2021	
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	
Artikel 1 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
	§ 50b Zustellung im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden
	§ 50c Vollstreckung im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden
	§ 50d Informationsaustausch im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden
	§ 50e Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden
	§ 50f Zusammenarbeit mit anderen Behörden
	Kapitel 3

• Wettbewerbsrechtliche Fragestellungen

- Daten als sog. „essential facility“? Datenmonopole?
- GWB-Novelle - „GWB Digitalisierungsgesetz“, u.a.:
- **Missbrauch** marktbeherrschender Stellung:
„[Weigerung], ein anderes Unternehmen [...] gegen angemessenes Entgelt [...] zu beliefern, insbesondere ihm Zugang zu Daten [...] zu gewähren [...] und [...] die Gewährung des Zugangs objektiv notwendig ist, um auf einem vor- oder nachgelagerten Markt tätig zu sein und die Weigerung den wirksamen Wettbewerb auf diesem Markt auszuschalten droht, es sei denn, die Weigerung ist sachlich gerechtfertigt“, § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB nF

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) ¹ Vom 18. Januar 2021	
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	§ 50b Zustellung im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden
Artikel 1 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	§ 50c Vollstreckung im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 50d Informationsaustausch im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	§ 50e Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden
	§ 50f Zusammenarbeit mit anderen Behörden
	Kapitel 3

- **Wettbewerbsrechtliche Fragestellungen**

- 10. GWB-Novelle - „GWB Digitalisierungsgesetz“, u.a.:
- **Abhängigkeiten:** *[Sind anzunehmen, wenn] ein Unternehmen für die eigene Tätigkeit auf den Zugang zu Daten angewiesen ist, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden. Die Verweigerung des Zugangs zu solchen Daten kann auch dann eine unbillige Behinderung nach Absatz 1 [...] darstellen.“, § 20 Abs. 1a GWB nF*

- **GWB-Novelle („Digitalisierungsgesetz“):**
 - Datenzugang als Pflicht („**Datensozialismus**“) des „Inhabers“?
 - Jain! Einzelfallbezogene Antwort!
 - **§ 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB nF** setzt **marktbeherrschende** Stellung voraus (§ 18 GWB)
 - Welcher Markt? Andere Quellen?
 - Marktanteile?
 - Letztlich: Rechtfertigung? Etwa: Geschäftsgeheimnisse?
 - **§ 20 Abs. 1a GWB nF:** Verboten ist eine **unbillige** Behinderung (§ 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 iVm § 20 Abs. 1 S. 1 GWB aF)
 - Objektive Rechtfertigung der Exklusivität? Etwa: Kosten der Datenerzeugung, Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz

Datenhoheit (I), Exkurs: Datenzugang auf EU-Ebene



Ref. Ares(2021)3527151 - 28/05/2021

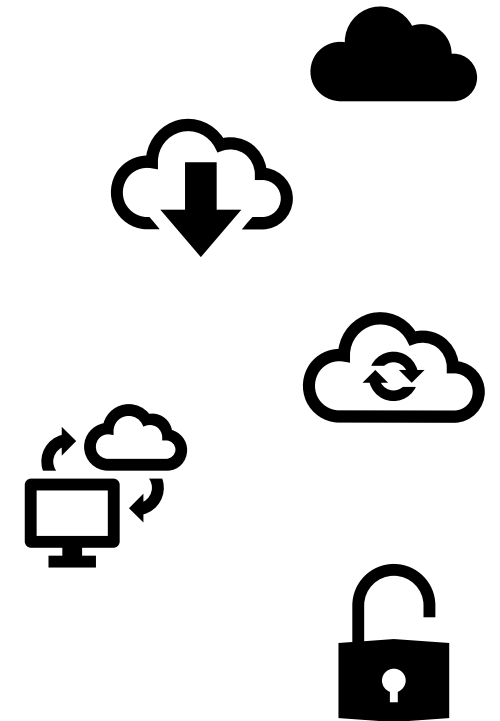
INCEPTION IMPACT ASSESSMENT	
Inception Impact Assessments aim to inform citizens and stakeholders about the Commission's plans in order to allow them to provide feedback on the intended initiative and to participate effectively in future consultation activities. Citizens and stakeholders are in particular invited to provide views on the Commission's understanding of the problem and possible solutions and to make available any relevant information that they may have, including on possible impacts of the different options.	
TITLE OF THE INITIATIVE	Data Act (including the review of the Directive 96/9/EC on the legal protection of databases)
LEAD DG (RESPONSIBLE UNIT)	CNECT/G1
LIKELY TYPE OF INITIATIVE	Legislative proposal
INDICATIVE PLANNING	Q3-Q4/2021
ADDITIONAL INFORMATION	

- **v.a.: EU Data Act**
 - Konkrete Inhalte noch offen
 - Aber: Erhebliche Auswirkungen zu erwarten
 - Enthalten u.a.
 - B2G-Datenzugang
 - Datenzugangsrechte im B2B-Kontext (außerhalb des Wettbewerbsrechts!)
 - „Fairness-Test“ für Verträge (AGB-Kontrolle)
 - Standardverträge (ggf. mit Auswirkungen auf vertragliche Grundlagen)

Datenschutz (II): Auch das noch...?

Datenschutz:

- **Personenbezogene** Daten („Datenschutz“ im engeren Sinne, Schutz über: *BDSG, DSGVO*, etc.)
- Häufige Antwort: „*Unsere Daten haben keinen Personenbezug!*“
- Ist das wirklich so?!



Datenschutz (II): Auch das noch...?



Datenschutz:

- Weiter Anwendungsbereich der DSGVO/BDSG
- Art. 4 Abs. 1 DSGVO:
 - *Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;*

Datenschutz (II): Auch das noch...?



Brüssel, den 29.5.2019
COM(2019) 250 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT

Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-
personenbezogener Daten in der Europäischen Union

- **Mixed Data Sets:**
 - Zusammenspiel von „Maschinendaten“ (ohne Personenbezug) und personenbezogenen Daten
 - EU-Kommission:
 - Maschinendaten: Keine DSGVO
 - Personenbezogene Daten: DSGVO/BDSG
 - „untrennbar verbundene Daten“ (mixed data): DSGVO/BDSG, egal wie groß der Anteil der personenbezogenen Daten am Datensatz ist

Herzlichen Dank
Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr Kontakt.



Daniel van Geerenstein, LL.M.
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Stellv. Leiter
VDMA Abteilung Recht
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 6603 1359
E-Mail daniel.vangeerenstein@vdma.org